

**Prüfungsordnung  
zur Erlangung des Meisterschülerbriefs (Meisterschülerstudium)  
der Kunsthochschule Mainz an der  
Johannes Gutenberg-Universität Mainz**

vom 2. April 2013  
StAnz. S. 817

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S.455), BS 223-41, hat der Rat der Kunsthochschule Mainz an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 31. Oktober 2012 die folgende Ordnung für die Prüfung zur Erlangung des Meisterschülerbriefs (Meisterschülerstudium) beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 27. Februar 2013, Az.: 03/02/11/02/009 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

**Inhalt**

- § 1 Geltungsbereich
  - § 2 Inhalt und Ziel des Meisterschülerstudiums
  - § 3 Zustimmung der Fachklassenleiterin oder des Fachklassenleiters zur Aufnahme des Meisterschülerstudiums
  - § 4 Antrag auf Zulassung zum Meisterschülerstudium
  - § 5 Art und Dauer des Meisterschülerstudiums
  - § 6 Abschlussausstellung
  - § 7 Prüfungsausschuss
  - § 8 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
  - § 9 Bestehen des Meisterschülerstudiums, Nichtbestehen und Wiederholung der Abschlussausstellung
  - § 10 Meisterschülerbrief
  - § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
  - § 12 Inkrafttreten
- Anhang

**§ 1  
Geltungsbereich**

Diese Ordnung regelt die Zulassung zum Meisterschülerstudium, die Studieninhalte und die Prüfung zur Erlangung des Meisterschülerbriefes.

**§ 2  
Inhalt und Ziel des Meisterschülerstudiums**

(1) Das Meisterschülerstudium hat die Weiterführung und Vertiefung der künstlerischen Arbeit der Studierenden bzw. des Studierenden zum Inhalt.

(2) Das Meisterschülerstudium soll besonders befähigte Absolventinnen oder Absolventen deutscher und ausländischer Kunsthochschulen in den Studiengängen der Freien Bildenden

Kunst, des Lehramts Bildende Kunst (an Gymnasien) oder eines gleichwertigen Studiengangs ermöglichen, ihre künstlerische Arbeit zu vertiefen, weiterzuentwickeln und der Öffentlichkeit vorzustellen.

### **§ 3**

#### **Zustimmung der Fachklassenleiterin oder des Fachklassenleiters zur Aufnahme des Meisterschülerstudiums**

(1) Das Meisterschülerstudium kann nur bei einer Fachklassenleiterin oder einem Fachklassenleiter absolviert werden.

(2) Die Bewerberin oder der Bewerber bittet die von ihr oder ihm gewählte Fachklassenleiterin oder Fachklassenleiter der Kunsthochschule Mainz an der Johannes Gutenberg- Universität Mainz um Zustimmung zur Aufnahme des Meisterschülerstudiums in der jeweiligen Fachklasse der Fachklassenleiterin oder des Fachklassenleiters. Die Fachklassenleitung entscheidet auf der Basis der vorgelegten künstlerischen Arbeiten bzw. einer Dokumentation solcher Arbeiten, ob sie oder er die Zustimmung erteilt.

(3) Über eine Zustimmung stellt die Fachklassenleitung eine schriftliche Bestätigung aus.

### **§ 4**

#### **Antrag auf Zulassung zum Meisterschülerstudium**

(1) Vor der Zulassung zum Meisterschülerstudium sind folgende Anträge fristgemäß zu stellen:

1. Antrag an die Rektorin oder den Rektor der Kunsthochschule auf Zulassung zum Meisterschülerstudium gemäß Abs. 2 und 3;
2. Bewerbung an der Universität Mainz um Zulassung zum Studiengang ‚Meisterschülerstudium‘ gemäß den allgemeinen Bestimmungen der Einschreibordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz.

(2) Die Zulassung zum Meisterschülerstudium gemäß Absatz 1 Nr. 1 ist für das Sommersemester spätestens bis zum 1. Februar und für das Wintersemester spätestens bis zum 1. August bei der Rektorin bzw. dem Rektor schriftlich zu beantragen.

(3) Dem Antrag sind beizufügen:

1. das Abschlusszeugnis des Studienganges Diplom Freie Bildende Kunst oder das Zeugnis über das Erste Staatsexamen beziehungsweise Master des Studienganges Lehramt an Gymnasien im Fach Bildende Kunst oder ein gleichwertiger Abschluss an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland,
2. die schriftliche Zustimmung der Fachklassenleitung zur Aufnahme des Meisterschülerstudiums gemäß § 3,
3. eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin oder der Bewerber ihren oder seinen Prüfungsanspruch in einem Meisterschülerstudium an einer anderen Hochschule in Deutschland bereits verloren hat,
4. ein Nachweis von deutschen oder englischen Sprachkenntnissen, sofern die Studienbewerberin oder der Studienbewerber weder ihre

Hochschulzugangsberechtigung an einer deutsch- oder englischsprachigen Einrichtung noch einen Abschluss in einem deutsch- oder englischsprachigen Studiengang erworben hat. Deutschkenntnissen sind auf dem Niveau der „Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH 2)“ nachzuweisen; die Prüfung der Nachweise erfolgt durch das Internationale Studien- und Sprachenkolleg. Englischkenntnisse sind auf dem Niveau B2 des Europäischen Referenzrahmens nachzuweisen; die Prüfung der Nachweise erfolgt durch die Kunsthochschule Mainz an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz. Eine Delegation an das Internationale Studien- und Sprachenkolleg ist, dessen Zustimmung vorausgesetzt, möglich.

Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn:

1. der Antrag nicht gemäß der in Absatz 1 genannten Fristen gestellt wurde.
2. die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder die Unterlagen unvollständig sind und auch nach einer angemessenen Nachreichfrist nicht vervollständigt worden sind.

## **§ 5**

### **Art und Dauer des Meisterschülerstudiums**

(1) Das Meisterschülerstudium findet im Rahmen des Studiums in einer künstlerischen Fachklasse statt. Die zu erbringenden Leistungen werden zu Beginn des Meisterschülerstudiums zwischen Fachklassenleiterin bzw. Fachklassenleiter und Studierender bzw. Studierendem besprochen und festgelegt. Über das Erfüllen dieser Leistungen stellt die Fachklassenleitung eine Bescheinigung aus. Macht die Kandidatin oder der Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Leistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird der Kandidatin oder dem Kandidaten gestattet, die Leistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.

(2) Das Meisterschülerstudium umfasst in der Regel zwei Semester.

(3) Bei der Ermittlung der Studienzeiten, die im Rahmen dieser Prüfungsordnung maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,
2. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von der oder dem Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zu ermöglichen,
4. durch die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen,
5. durch ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern; dies gilt nicht für Auslandsstudienzeiten, die nach der Prüfungsordnung abzuleisten sind

bedingt waren. Die Pflicht zum Erbringen der Nachweise nach Satz 1 obliegt den Studierenden.

## **§ 6 Abschlussausstellung**

(1) Als Abschluss des Meisterschülerstudiums präsentiert die oder der Studierende ihre oder seine künstlerische Arbeit in einer öffentlichen Abschlussausstellung. Die Besichtigung der Abschlussausstellung stellt die Abschlussprüfung im Meisterschülerstudium dar. Der Antrag auf Zulassung zur Abschlussprüfung ist schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. eine Bescheinigung der Fachklassenleitung gemäß § 5 Absatz 1 Satz 2,
2. eine schriftliche Erklärung, dass die Abschlussausstellung selbstständig erarbeitet wurde,
3. ein Terminvorschlag für die Besichtigung.

Über die Zulassung zur Abschlussprüfung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Mit der Zulassung teilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Besichtigungstermin mit. Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn die Unterlagen gemäß Satz 4 nicht vorgelegt wurden. Im Falle der Nichtzulassung zur Prüfung erhält die Kandidatin oder der Kandidat eine schriftliche und begründete Mitteilung.

(2) Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die zentrale Gleichstellungsbeauftragte oder die Gleichstellungsbeauftragte der Kunsthochschule an der Besichtigung der Abschlussausstellung teilnehmen.

(3) Über die Besichtigung der Abschlussausstellung wird von der Beisitzerin oder dem Beisitzer eine Niederschrift angefertigt. Sie darf nicht in elektronischer Form erstellt werden. In der Niederschrift sind die Namen der Mitglieder der Prüferin bzw. des Prüfers, der oder des Protokollführenden sowie der Kandidatin oder des Kandidaten, Beginn und Ende der Prüfung, die wesentlichen Gegenstände und die Bewertung aufzunehmen. Sie ist unverzüglich nach Abschluss der Prüfung dem Prüfungsausschuss zuzuleiten.

(4) Die Prüferin bzw. der Prüfer stellt aufgrund der künstlerischen Qualität der Abschlussausstellung, insbesondere der künstlerischen Gestaltungsfähigkeit, der Realisierungsfähigkeit in den gewählten künstlerischen Medien sowie der künstlerischen Konzeption und Intensität, fest, ob das Meisterschülerstudium bestanden ist und der Meisterschülerbrief vergeben werden kann.

(5) Die Bewertung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten umgehend mitgeteilt. Im Falle des Nichtbestehens sind der Kandidatin oder dem Kandidaten die Gründe zu eröffnen.

## **§ 7 Prüfungsausschuss**

(1) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Abschlussprüfung und die Erfüllung der sich aus der Prüfungsordnung ergebenden Pflichten zuständig. Er besteht aus sechs Mitgliedern. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre, bei dem studentischen Mitglied ein Jahr. Außerdem werden sechs Stellvertreterinnen oder Stellvertreter bestellt. Die Wiederbestellung eines Mitgliedes ist möglich. Scheidet ein Mitglied oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger

für die restliche Amtszeit bestellt.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter, die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und ihr oder sein Stellvertreter oder Stellvertreterin werden vom Rat der Kunsthochschule bestellt. Dem Prüfungsausschuss gehören vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, sowie je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden und aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(3) Soweit nichts anderes bestimmt ist, ist der Prüfungsausschuss für alle Entscheidungen zuständig, die aufgrund dieser Ordnung zu treffen sind, sofern sie nicht die Bewertung der Abschlussprüfung betreffen; er kann die Erledigung von Aufgaben an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden delegieren. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Rat der Kunsthochschule über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten; der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt darüber hinaus dem zuständigen Fachausschuss Anregungen zur Reform der Ordnung der Prüfungsordnung.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, allen Leistungsüberprüfungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Bewertung.

(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 8**

### **Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer**

(1) Für die Abschlussprüfung bestellt der Prüfungsausschuss die betreuende Fachklassenleiterin bzw. den betreuenden Fachklassenleiter gemäß § 3 zur Prüferin bzw. zum Prüfer.

(2) Die Prüferin bzw. der Prüfer bestellt eine Beisitzerin oder einen Beisitzer. Die Beisitzerin oder der Beisitzer müssen mindestens die durch die Abschlussprüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

**§ 9**  
**Bestehen des Meisterschülerstudiums, Nichtbestehen  
und Wiederholung der Abschlussausstellung**

(1) Das Meisterschülerstudium ist bestanden, wenn die Abschlussausstellung den Anforderungen an eine Meisterschülerin oder einen Meisterschüler genügt. Eine nicht bestandene Abschlussausstellung kann einmal wiederholt werden. Die Frist für die Wiederholung beträgt zwei Semester.

(2) Eine zweite Wiederholung der Abschlussausstellung ist nicht zulässig.

(3) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Abschlussausstellung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ihr oder ihm hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Prüfung zu wiederholen ist. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Ist die Abschlussausstellung endgültig nicht bestanden ist eine Fortsetzung des Meisterschülerstudiums nicht möglich.

**§ 10**  
**Meisterschülerbrief**

Nach erfolgreicher Abschlussausstellung erhält die oder der Studierende einen Meisterschülerbrief gemäß Anhang 1. Mit diesem Dokument ernennt die Rektorin bzw. der Rektor die Studentin bzw. den Studenten zur Meisterschülerin bzw. zum Meisterschüler auf Vorschlag der jeweils betreuenden Fachklassenleiterin bzw. des jeweils betreuenden Fachklassenleiters.

**§ 11**  
**Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Die Abschlussprüfung gilt als mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat die Abschlussausstellung ohne triftige Gründe nicht oder nicht rechtzeitig präsentiert.

(2) Die für eine Terminverschiebung gemäß Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird ein neuer Termin anberaumt. Bei Krankheit soll das Attest unverzüglich, das heißt ohne schuldhaftes Zögern, spätestens bis zum dritten Tag nach dem Prüfungstermin bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorliegen. Das Attest muss die Prüfungsunfähigkeit erkennen lassen. Die Vorlage eines amtsärztlichen Attests kann verlangt werden. Der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis der Abschlussprüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, oder erweist sich

die Erklärung gemäß § 6 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 als unwahr, gilt die Abschlussprüfung als mit „nicht bestanden“ bewertet.

(4) Die Entscheidungen nach Absatz 1 bis 3 trifft der Prüfungsausschuss. Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

## **§ 12 Inkrafttreten**

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die Studienordnung für das Vertiefungsstudium am Fachbereich Bildende Kunst der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 4. November 1988 (StAnz. S. 62) außer Kraft; die Übergangsregelungen gemäß Abs. 2 und 3 bleiben unberührt.

(2) Studierende, die vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits in das Vertiefungsstudium am Fachbereich Bildende Kunst der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben waren, können wählen, ob sie ihr Studium nach den Regelungen der Studienordnung für das Vertiefungsstudium am Fachbereich Bildende Kunst der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 4. November 1988 oder der vorliegenden Prüfungsordnung zur Erlangung des Meisterschülerbriefs (Meisterschülerstudium) der Kunsthochschule Mainz an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz ergebenden Fassung fortsetzen wollen. Das Wahlrecht ist schriftlich bis zum 13. März 2013 gegenüber dem Prüfungsausschuss zu erklären (Ausschlussfrist). Ein einmal ausgeübtes Wahlrecht ist unwiderruflich. Wird von dem Wahlrecht kein Gebrauch gemacht, wird das Studium nach der bisherigen Prüfungsordnung fortgesetzt.

(3) Das Recht nach der Studienordnung für das Vertiefungsstudium am Fachbereich Bildende Kunst der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 4. November 1988 geprüft zu werden, kann längstens bis einschließlich Sommersemester 2015 ausgeübt werden. Danach muss die Prüfung nach der vorliegenden Prüfungsordnung zur Erlangung des Meisterschülerbriefs (Meisterschülerstudium) der Kunsthochschule Mainz an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz abgelegt werden.

(4) § 26 Abs. 5 HochSchG ist anzuwenden.

Mainz, den 2. April 2013

Der Rektor der Kunsthochschule Mainz an der  
Johannes Gutenberg-Universität Mainz  
Univ.-Prof. Winfried Virnich

**Anhang 1: Muster des Meisterschülerbriefes**

Die Kunsthochschule Mainz an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

ernennt

Frau/Herrn (Name)

geboren am ..... in .....

auf Vorschlag von

Prof. N.N.

zur Meisterschülerin / zum Meisterschüler.

Mainz, den .....(Datum Abschlussausstellung)

Rektorin oder Rektor der Kunsthochschule Mainz an der Johannes Gutenberg-Universität  
Mainz

.....  
Siegel der Johannes Gutenberg-Universität Mainz